



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 6:

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weisenbach Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

a) SACHVERHALT

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weisenbach gehört nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts zu den kostenrechnenden Einrichtungen. Die Aufwendungen der Einrichtungen sollen über entsprechende Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Einzelheiten zur Abwassergebührekalkulation sind der beiliegenden Kalkulation (Anlage 2) sowie den Erläuterungen zu entnehmen.


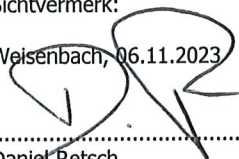
Nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 ergibt sich unter Berücksichtigung einer Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2022 insgesamt eine kostendeckende Gebührensatzobergrenze bei der Schmutzwassergebühr von 3,33 Euro je Kubikmeter, bei der Kanalgebühr von 0,91 Euro je Kubikmeter sowie bei der Niederschlagswassergebühr von 0,46 Euro je Quadratmeter.

Die Verwaltung schlägt vor, die Abwassergebühr ab 1. Januar 2024, wie folgt, festzusetzen:

Je m ³ Schmutzwasser:	3,30 Euro (bisher 2,95 Euro)
davon je m ³ Kanalgebühr (ohne Klärgebühr):	0,90 Euro je m ³ (bisher 0,95 je m ³)
Niederschlagswassergebühr:	0,45 Euro je m ² (bisher 0,38 Euro je m ²)

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der nachfolgenden Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung zu.

Aufgestellt: Weisenbach, 06.11.2023  Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 06.11.2023  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	--	---

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)
vom 17. Juli 2008, geändert am
19.11.2009, 15.02.2012, 19.09.2013
zuletzt geändert am 21. November 2019

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Änderung der Satzung:

§ 1

§ 42 wird, wie folgt, geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,95 Euro.

Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 0,95 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,38 Euro.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,95 Euro.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Weisenbach,

Daniel Retsch
Bürgermeister

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühr 2024

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Die gesplittete Abwassergebühr wurde im Februar 2012 rückwirkend zum 01.01.2011 eingeführt. Dies hat zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben wurde (gesplittete Abwassergebühr).

2. Öffentliche Einrichtung

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Weisenbach um eine öffentliche Einrichtung

3. Vorgehensweise

3.1 Kostenermittlung

Die Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für das Jahr 2024 erfolgt auf Basis der Haushaltsplanansätze 2024.

3.2 Aufteilung der Kosten

Die Kosten der Abwasserbeseitigung wurden in der beiliegenden Gebührenkalkulation auf die Bereiche Niederschlagswasser und Schmutzwasserbeseitigung aufgeteilt. Dabei wird von dem „Gleichwertigkeitsprinzip“ ausgegangen. Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung werden als gleichrangig angesehen, d. h. es werden eigene Systeme (Kanäle) für beide Abwässer notwendig, z. B. Kanal für Schmutzwasser und Kanal für Niederschlagswasser - Trennsystem (real oder fiktiv). Dieses Model trägt auch dem Verursacherprinzip Rechnung. Sowohl aus technischer Sicht als auch nach

den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser als gleichrangig angesehen.

In der Literatur (Gössl/Höret/Schoch, „Die neuen Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“, BWGZ 2001, S. 820 ff.) kann bei einer Gegenüberstellung der nach der kostenorientierten Methode ermittelten Herstellungskosten (Mischkanalisation) für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgrund allgemeiner Erfahrungen folgende Kostenaufteilung angewandt werden:

	Schmutzwasser (SW)	Niederschlagswasser (NW)
Kanalisation / Sonderbauwerke		
Kalkulatorische Kosten / Investitionskosten	60 %	40 %
Laufende Betriebskosten	50 %	50 %
Kläranlage		
Kalkulatorische Kosten / Investitionskosten	90 %	10 %
Laufende Betriebskosten	90 %	10 %

Für die Gemeinde Weisenbach wurden die Kostenanteile entsprechend der oben genannten Prozentzahlen auf die Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Es werden keine besonderen, von den durchschnittlichen Verhältnissen abweichenden Umstände gesehen, die eine andere Aufteilung rechtfertigen.

3.3 Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Leistungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatz-} \\ \text{Obergrenze} \end{array} = \frac{\text{Voraussichtlich gebührenfähige} \\ \text{Kosten Schmutzwasserbeseitigung}}{\text{-----}} \\ \text{Schmutzwassergebühr} \quad \text{voraussichtliche Schmutzwassermenge}$$

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatz-} \\ \text{Obergrenze} \end{array} = \frac{\text{Voraussichtlich gebührenfähige} \\ \text{Kosten Niederschlagswasserbeseitigung}}{\text{-----}} \\ \text{Niederschlagswassergebühr} \quad \text{voraussichtliche bebaute und versiegelte} \\ \text{Fläche}$$

4. Abschreibungen

Mit den angemessenen Abschreibungen soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach KAG dürfen die Kosten dabei nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen werden (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Wahrheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Die Gemeinde Weisenbach schreibt daher ihre Anlagen nach dem Bruttoverfahren ab. D. h. dass die Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich aufgelöst. Dies ist erforderlich, um den Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben. Nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die AfA-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter (vgl. Anlage 3).

Grundsätzlich können Anlagegüter die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

5. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 2,1 % (im Jahr 2023 2,2 %) zugrunde gelegt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Für die Verzinsung des Anlagekapitals wird die mittlere Restwertmethode angewendet.

6. Straßentwässerungsanteil

§ 17 Abs. 3 KAG bestimmt, dass der Straßentwässerungsanteil durch Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss.

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren wurde der Straßentwässerungsanteil nach dem kostenorientierten Berechnungsmodell ermittelt. Nach diesem Vergleichsmodell der VEDEWA (BWGZ 1998, S. 747) sind dies beim Mischsystem:

Kalkulatorische Kosten Kanalnetz:	25,0 v. H.
Betriebskosten Kanalnetz:	13,5 v. H.
Kalkulatorische Kosten Klärwerk:	5,0 v. H.
Betriebskosten Klärwerk:	1,2 v. H.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 20.9.2010 (SS 136/10) dieses Berechnungsmodell der VEDEWA bestätigt.

7. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, d.h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Die Ergebnisse der Jahre 2020 bis 2023 im Bereich der Abwasserbeseitigung sind in der Anlage 4 dargestellt.

8. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die Schmutzwasserbeseitigung über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Abwassermengen der Vorjahre die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt. Für das Jahr 2024 wurde von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 92.000 m³ ausgegangen.

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen über ein Selbstauskunftsverfahren der Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Auswertung von Luftbildern und verschiedener Versiegelungsfaktoren ermittelt. Für das Jahr 2024 wird von einer veranlagten Fläche von 170.000 m² ausgegangen.

9. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schule, Rathaus etc. eigene Wasserzähler haben.

10. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I. 1 Höhe des Gebührensatzes
- I. 2 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I. 3 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I. 4 Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßentwässerungsanteil
- I.5 Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- I.6 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7 Methode der Zinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8 Höhe der Abschreibungssätze
- I.9 Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10 Verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- I.11 Möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Jahren

II. Prognoseermessen

- II.1 Entwicklung der Betriebskosten
- II.2 Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2024 und der Zugänge
- II.3 Geschätzte Bemessungseinheiten bei den Abwassermengen und den bebauten und versiegelten Flächen

Werner Krieg
Rechnungsamtsleiter
(November 2023)

Anlage 2.1 bis 2.3
Excel Tabellen als Anlage beigelegt

Anlage 2 Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr 2024

1.	Betriebsausgaben	SW %	NW %	SW	NW	Summe
.42120000	Unterhaltung der Kanalisation	50%	50%	7.500 €	7.500 €	15.000 €
.42121000	Unterhaltung der Pumpwerke und RÜB	50%	50%	4.000 €	4.000 €	8.000 €
.42122000	Eigenkontrollverordnung, Untersuchung	50%	50%	2.500 €	2.500 €	5.000 €
.42210000	Inventar	50%	50%	500 €	500 €	1.000 €
.42411000	Stromkosten	50%	50%	5.450 €	5.450 €	10.900 €
.42611000	Aus- und Fortbildung	50%	50%	250 €	250 €	500 €
.42710000	Überarbeitung AKP	50%	50%	0 €	0 €	0 €
.42713000	Aufwand für EDV	50%	50%	850 €	850 €	1.700 €
.42910000	Aufwendungen f. sonst. Sachleistungen	50%	50%	5.000 €	5.000 €	10.000 €
.44312000	Post- und Fernmeldegebühren	50%	50%	250 €	250 €	500 €
.44317000	Dienstreifen, Reisekosten	50%	50%	50 €	50 €	100 €
.44410000	Versicherungen	50%	50%	575 €	575 €	1.150 €
.44520000	Erstattungen an Gemeinden	50%	50%	500 €	500 €	1.000 €
.48110000	Verwaltungskostenbeitrag	50%	50%	7.200 €	7.200 €	14.400 €
.48110000	Leistungsanforderung an Bauhof	50%	50%	9.200 €	9.200 €	18.400 €
	Zwischensumme			43.825 €	43.825 €	87.650 €
.47110000	Abschreibungen MW-Kanäle	60%	40%	54.330 €	36.220 €	90.550 €
.47110000	Abschreibungen SW-Kanäle			21.950 €		21.950 €
.47110000	Abschreibungen RW-Kanäle				11.750 €	11.750 €
.98100000	Verzinsung MW-Kanäle	60%	40%	9.630 €	6.420 €	16.050 €
.98100000	Verzinsung SW-Kanäle			10.300 €		10.300 €
.98100000	Verzinsung RW-Kanäle				6.450 €	6.450 €
.44530000	Umlage an Abwasserverband					
	Kläranlage	90%	10%	185.220 €	20.580 €	205.800 €
.44530000	Umlage an Abwasserverband					
	RÜB, Kanäle	50%	50%	41.900 €	41.900 €	83.800 €
	Gesamtausgaben			367.155 €	167.145 €	534.300 €

2.	Betriebseinnahmen	SW %	NW %	SW	NW	Summe
.31620000	Auflösung von Beiträgen	60%	40%	25.440 €	16.960 €	42.400 €
.31610000	Auflösung von Zuschüssen MW	60%	40%	20.190 €	13.460 €	33.650 €
.31610000	Auflösung von Zuschüssen SW			10.000 €		10.000 €
.31610000	Auflösung von Zuschüssen RW				1.600 €	1.600 €
	Summe			55.630 €	32.020 €	
.38110000	Straßenentwässerungskostenanteil				53.100 €	
.31410000	Zuweisung vom Land	50%	50%	0 €	0 €	0 €
	Gesamtsumme (Gebühreobergrenze)			311.525 €	82.025 €	

3.	Gebühreobergrenze SW	311.525 €
	davon Gebühreobergrenze Kanal	84.405 €
	Gebühreobergrenze NW	82.025 €

4.	Kostenüberdeckungen /Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (siehe Anlage 4)			
	Summe	5.115,00 €	3.410,00 €	8.525 €

5.	ergibt unter Berücksichtigung von Nr. 4			
	Gebühreobergrenze SW	306.410,00 €		
	davon Gebühreobergrenze Kanalgebühr	84.405,00 €		
	Gebühreobergrenze NW	78.615,00 €		

6.	Maßstabseinheiten			
	Abwassermenge Kanalisation	92.000	cbm	
	Abwassermenge Klärwerk	91.800	cbm	
	versiegelte/abfußwirksame Fläche	170.000	qm	

7.	Gebührensatz (Obergrenze)			
	Gebührensatz SW-Gebühr	3,331	Euro/cbm	
	Gebührensatz für die reinen Kanalsationskosten	0,919	Euro/cbm	
	Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr	0,462	Euro/qm	

8.	Gebührevorschlag für den Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024		bisheriger Gebührensatz:
	Schmutzwassergebühr	3,30 Euro/cbm	2,95 Euro/cbm
	davon Kanalgebühr	0,90 Euro/cbm	0,95 Euro/cbm
	Niederschlagswassergebühr	0,45 Euro/qm	0,38 Euro/qm

1. Festlegung der Abschreibungssätze für Anlagegüter und des Auflösungssatzes für Beiträge und Zuschüsse

1.1 Abschreibungssätze

Kanäle:	66 Jahre
Baukostenzuschuss zum Klärwerk Gernsbach:	50 Jahre
Regenüberlaufbecken Gesamtkonzeption:	50 Jahre
Regenüberlaufbecken, elektrotechnische Ausrüstung:	25 Jahre
Regenüberlaufbecken, Pumpwerk, Druckleitung:	20 Jahre
Pumpwerke im ehemaligen Holtzmann-Gelände (baulicher Teil):	30 Jahre
Pumpwerke im ehem. Holtzmann-Gelände, maschinelle Einrichtung:	10 Jahre
Pumpen, Gasmessgerät:	10 Jahre
Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr	10 Jahre

1.2 Festlegung des Auflösungssatzes für Beiträge und Zuschüsse

Beiträge:	63 Jahre
Zuschüsse (bis zum Jahr 1992):	63 Jahre
Zuschüsse für Kanalbaumaßnahmen (ab 1992):	66 Jahre

Weitere nach dem Jahre 1992 gewährte Zuschüsse werden entsprechend den durchschnittlichen Abschreibungskosten der bezuschussten Baumaßnahme aufgelöst: z. B. der Zuschuss für die Abwassermaßnahme Erschließung des ehemaligen Holtzmann-Areals: 45 Jahre

2. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie Festlegung der anzuwendenden Berechnungsmethode:

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zu Grunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zzgl. der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Der beiliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 wurde bei der Verzinsung des Anlagekapitals die Restwertmethode zu Grunde gelegt. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, in dem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wird für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 2,1 % (im Jahr 2023 2,2 %) zugrunde gelegt.

Ergebnisse der Jahre 2020 bis 2023 im Bereich der Abwasserbeseitigung

Nach § 14 Abs. 2 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, sind innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

In den der vorstehenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 vorangegangenen Jahren sind im Bereich der Abwasserbeseitigung folgende Jahresergebnisse erzielt worden.

Haushalts- jahr	Kalkulation		Rechnungsergebnis	Abweichung
	Fehlbetrag	Überschuss		
	- in Euro -			
2020	0,00	0,00	+47.941,56	+47.941,56
2021	0,00	0,00	+21.268,01	+21.268,01
2022	0,00	0,00	+8.524,17	+8.524,17
2023 (Plan)	-94.900,00	0,00	liegt noch nicht vor	

Die Überschüsse der Jahre 2020 und 2021 wurden zur teilweisen Deckung des planerischen Fehlbetrages des Jahres 2023 verwendet.

Der Überschuss des Jahres 2022 in Höhe von 8.525,00 Euro wird in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 berücksichtigt. Von diesem Betrag entfällt ein Teilbetrag von 5.115,00 Euro auf den Bereich Schmutzwasserbeseitigung und ein Betrag von 3.410,00 Euro auf den Bereich Niederschlagswasserbeseitigung.